

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 84.

Sonntag den 19. Oktober 1845.

Wenn Unrecht Fortgang hat, so laß dich's nicht verbrießen;
Dem Bösen hilft das Glück und tritt ihn einst mit Füßen.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Oberamtlicher Erlaß betreffend die Abhaltung einer Amtsversammlung)

Am nächsten Mittwoch Vor. 9 Uhr wird eine Amtsversammlung abgehalten werden, bei der sämtliche Amtsversammlungs-Deputirte und Ortsvorsteher theils auf Kosten der Amts-Körperschaft, theils auf Kosten der einzelnen Gemeinden zu erscheinen haben; Es wird dabei folgendes vrrhandelt werden.

- 1.) Publication der Amtspflegrechnung pr. 1844/45.
- 2.) Abhaltung des Herbstfazes und zwar dießmalen für den ganzen Oberamts-Bezirk.
- 3.) Wahl des Bezirks-Rekrutirungsraths pr. 1846.
- 4.) Verschiedene andere Gegenstände.

Den 18. Oktober 1845.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Der Verbot der Kartoffeln-Ausfuhr über die Zollvereins-Gränze betreffend) Indem man die Ortsvorsteher des Bezirks anwei t, die im Regierungsblatt vom 16. diß erschienene Verordnung wegen des angeführten Ausfuhrverbots, alsbald und ohne allen Verzug den Einwohnern bekannt zu machen, erhalten dieselben zugleich den gemessensten Auftrag, die Bestimmung, wornach die Benützung der Kartoffeln zur Branntweimbrennerei vom Hausbedarf ausgeschlossen und der Verkauf der hievon ausgenommenen angesteckten Kartoffeln dagegen zu controlliren und hierüber ein Register zu führen ist, gehörig zu handhaben und zum Vollzug zu bringen.

Den 18. Oktober 1845.

K. Oberamt.

Häberlen.

Bekanntmachungen.

Reklamation.

In der Nacht vom 7 auf den 8. October d. J. wurde an einem hiesigen der Gemeinde gehörigen Gumpbrunnen der Schwinkel mit einer messingnen Kugel gewaltsamerweise abgerissen, und der Schwinkel entwendet; da bis jetzt der Thäter noch unbekannt ist, so wird demselben, der den Thäter entdeckt, eine Belohnung von fünf Gulden bezahlt.

Den 8. October 1845.

Gemeinderath.

Waiblingen. Wollenes Strickgarn ist bei Unterzeichnetem in sehr schöner Qualität und zu billigen Preisen bei großer Auswahl zu haben.
Kaufmann Sirt.

Waiblingen. Herbstkäs zu 8. 9. 10. 12 — 14fr. das Pfund empfiehlt bestens,

Gustav Sirt, Kaufmann.

Waiblingen. (Verlorenes.)
Es ist vor einigen Tagen auf dem Wege von Großheppach bis Ludwigsburg ein Cigarren Etui und eine Toilette-Bürste verloren gegangen, der redliche Finder derselben wolle sie gegen angemessene Belohnung bei mir abgeben.
Kaufmann Sirt.

Waiblingen. (Zu vermieten.)
Die Unterzeichnete ist Willens eine geordnete Familie zu sich in Hausmiete zu nehmen.
Kübler Drück, Witwe.

Winnenden. (Gläubiger-Aufruf.)
Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des weil. alt Wilhelm Friedrich Maier, gewissen Fuhrmanns in Winnenden oberamtsgerichtlich beauftragt, werden die unbekanntten Gläubiger desselben aufgefodert,
Montag den 10. Nov. d. J.
Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, an obigem Tag durch schriftlichen Nachschick der Ansprüche zu erweisen und hinsichtlich eines Nachschick-Bergleichs sich zu erklären.

Diesjenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, bleiben bei Auseinandersetzung ihres Schuldenwesens unberücksichtigt, und von denjenigen, welche blos schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten, wofern sie nicht in der einen oder andern Beziehung besondere Erklärungen abgeben sollten.

Den 9. October 1845.

K. Amtsnotariat und Stadtrath.

Waiblingen. Güter zu verkaufen.
David Nörlinger's Wittwe hat zu verkaufen zwei Viertel Acker im Weidach 1½ Viertel 10 Ruthen im Felsenberg, 1 Viertel 9 Ruthen im Schrenbaum.
Die Liebhaber können mit Carl Eisele Bortenmacher Käufe abschließen.

Waiblingen. Unterzeichnete ist willens folgende Güter zu verkaufen:

Einen halben Morgen in der Ahlfinge, und einen halben Morgen 9 Ruthen im Schrenfeld. Die Liebhaber können mit Ihr selbst einen Kauf abschließen.

Schreiner-Dermeister Spaiß's Wittwe.

Waiblingen.

(Waaren-Empfehlung.)

Unterzeichnete empfiehlt sich mit schönster Auswahl wollenem Strickgarn eigenem Fabrikat, wie auch wollene Tücher in allen Farben, und Carirten-Zeug zu möglichst billigen Preisen.
Christian Göller.

Waiblingen. Unterzeichnete beehrt sich hiemit seinen Freunden Bierkunden die Anzeige zu machen daß derselbe wieder mit gutem braunem Bier versehen ist, und ladet zu gutem Zuspruch höflichst ein.

Zugleich bringe ich zur Beachtung daß ich bis Dienstag den 28. am Feiertag Simon u. Judä Tanz-Musik abhalten lassen werde.

Den 18. October 1845.

J. G. Schlagenhauß,
zum wilden Mann.

C) Königliche Verordnung,
betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften
(Bahnordnung.)

W i l h e l m.

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Zu Handhabung der Eisenbahn-Polizei ver-
ordnen Wir, nach Anhörung Unseres Ge-
heimen-Rathes, wie folgt:

1.) Es darf ohne besondere bahnpolizeiliche Er-
laubnis die Bahn, diejenigen Theile der Bahn-
höfe, zu denen der Zugang nicht allgemein ge-
stattet ist, und die übrigen Zubehörten der Bahn
(Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Tun-
nels etc.) betreten, daselbst sich aufhalten, oder
reiten, oder fahren, oder Vieh treiben.

§. 2.) An denjenigen Stellen, wo Wegüber-
gänge bestehen, die als solche bezeichnet sind,
darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und
Fuhrwerken nur dann überschritten werden, wenn
die Schlagbäume geöffnet sind. Auf diesen Bahn-
übergängen dürfen Pflüge, Eggen und Geräte
dieser Art, sowie Holzstämme und dergleichen
Gegenstände ohne unterlegte Schleifen nicht hi-
näher geschafft werden.

§. 3. Einen vorgeschobenen Schlagbaum, eine
Schutzwehr oder sonstige Verschlussanlage eigen-
mächtig zu öffnen, oder zu besteigen, oder Erwas
darauf zu legen, oder zu hängen, ist untersagt.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere dürfen
bei verschlossenen Schlagbäumen sich der Bahn
nur bis auf zwanzig Schritte nähern.

§. 5. Die Fuhrwerke dürfen nur im Schritt
über die Bahn geführt werden.

§. 6. Fuhrwerke, die an einem Wegübergang
ankommen, stellen sich, nach der Ordnung der
Ankunft, auf der rechten Seite der Straße auf
und fahren in der Ordnung, welche der Bahn-
wärter anweist, über die Bahn.

§. 7. Das Uebertreiben von Viehheerden darf
erst geschehen, nachdem vom Bahnwärter Er-
laubnis ertheilt worden ist. Es hat deshalb
der Treiber in einer Entfernung von wenig-
stens fünfzig Schritten von dem Schlagbaum
Halt zu machen, und diese Erlaubnis einzuholen.

§. 8. Es darf, ohne hinreichende Aufsicht
durch Hüter, in der Nähe der Eisenbahn kein
Vieh geweidet werden.

§. 9. Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Flach, Berg,
Holz, Reisack, Spähne und sonstige leicht
Feuer fangende Gegenstände innerhalb dreißig
Fuß, von der Mitte des Bahndammes an ge-
rechnet, auf offener Straße oder im freien Felde
aufzubewahren, ist untersagt.

§. 10. Leicht entzündliche Gegenstände, insbe-
sondere Zündbüchsen, Streichfeuerzeuge, Schieß-
pulver, heimlicher Weise, oder unter unrichtiger
Bezeichnung als Passagiers- oder Frachtgut auf-
zugeben, oder geladene Gewehre mit sich zu
führen, ist straffällig.

§. 11. Holz, Steine oder sonstige Sachen
auf die Bahn zu legen, oder zu werfen, die
Bahn oder ihre Zubehörte, oder die zum Be-
trieb dienenden Maschinen und Wagen, oder
Gebäude auf irgend eine Weise zu beschädigen,
oder Durchlässe, Wasser-Abzugsgräben zu ver-
stopfen, dergleichen falschen Alarm zu veran-
stalten, Signale nachzuahmen, Ausweich-Vor-
richtungen zu verrücken oder andere Handlung-
en ähnlicher Art zu begehen, ist verboten.

Die Uebertretung der Bestimmungen der §§.
1 — 9 wird durch die Eisenbahn-Stellen mit
Geldbuße von Einem Gulden bis zu sechs
Gulden, die Uebertretung der Vorschriften der
§§. 10 und 11 durch die Bezirks-Polizeikom-
missionen mit fünf bis fünfunds-
zwanzig Gulden geahndet; es wäre denn, daß
bei der Handlung die Voraussetzungen des Ge-
setzes vom 2. Oktober 1845. über die gerichtli-
che Bestrafung der Gefährdungen der Eisenbah-
nen und ihrer Transporte zu treffen, welchen-
falls die Sache an das Gericht zum weiteren
Verfahren abzugeben ist.

Neben der Strafe ist der Bestrafte zum Ersatz
des verursachten Schadens verbunden.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung
dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

W i l h e l m.

Der Chef des Justiz-Departements:

Der Finanz-Minister: Gärtner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär: Goeß.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 16. Oktbr. 1845.

Fruchtgattungen.	höht.		mittlerer		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheff.	17	45	17	—	—	—
Dinkel, alter "	9	—	8	35	8	—
Dinkel, neuer "	8	6	7	50	7	—
Haber, "	6	8	5	56	5	30
Haber, "	—	—	—	—	—	—
Roggen, "	16	—	15	12	14	—
Gersten "	10	40	10	8	—	—
Gersten, "	—	—	—	—	—	—
Weizen, 1 Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn, " "	—	54	—	—	—	—
Gemischt, " "	1	32	1	36	—	—
Erbsen, " "	—	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Welschkorn, " "	1	12	1	8	1	4
Akerbohnen, " "	1	36	1	32	1	28
8 Pfund weißes Kernens-Brod . . .	28 fr.					
8 Pfund schwarzes Brod	6 1/2 Loth.					
Der Kreuzer-Weck soll wägen . . .	6 1/2 Loth.					
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.					
1 " Kalbfleisch	8 fr.					
" Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.					
" — abgezogen	fr.					

W a i b l i n g e n .

Naturalien-Preise vom 11. Oktbr. 1845

pr. Scheffel:

Dinkel, alt.	fl. — fr.	fl.	fr.
Dinkel, neu.	7 fl. 20 fr.	7 fl. — fr.	fl. fr.
Haber alt.	6 fl. 30 fr.	fl.	fr. fl.
Haber neu.	6 fl. 24 fr.	6 fl. 18 fr.	fl.
pr. Simri:			
Gerste	1 fl. 18 fr.	fl.	— fr. —
Akerboh.	1 fl. 30 fr.	1 fl. 28 fr.	— fl.
Welschf.	1 fl. 28 fr.	fl.	fr. — —
Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.			
8 Pfund weißes kernens-Brod . . .	28 fr.		
8 Pfund schwarzes Brod	26 fr.		
Der Kreuzer-Weck soll wägen	6 Loth.		
1 Pfund Rindfleisch	8 fr.		
1 " Ochsenfleisch	8 fr.		
1 " Kalbfleisch	8 fr.		
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.		

Waiblingen. (Feldschüz.) In der Woche v. 19. Oktbr. — 25. Decbr. hat die Hut links an der Straße nach Stuttgart Feldschüz Burkharismaier rechts an der Straße nach Stuttgart Feldschüz Weichert, jenseits der Rems Feldschüz Maul, Den 81. Oktbr. 1845. Stadtschultheißenamt.

Ueber Vertilgung der Feldschnecken

Unter den dem Feldbau schädlichen Thieren treten gegenwärtig besonders die Feldschnecken in großer Zahl verheerend auf. In Folge der feuchten Witterung während der Sommermonate vermehren sich diese Schnecken sehr stark, welche dann besonders die Kraut- und Kartoffelfelder in verschiedenen Gegenden empfindlich heimsuchen. Nachdem nun diesen schädlichen Feinden ihre bisherige Nahrung durch die Einbeimung entzogen wurde, so suchen sie gegenwärtig ihre Herberge in den Wintersaaten aufzuschlagen, um ihre Zerstörungen fortzusetzen. Unter den bis jetzt bekannten, wirksamsten Mitteln nimmt besonders der gebrannte oder äzende Kalk, wie er aus dem Kalkofen kommt, eine der ersten Stellen ein. Diese gebrannten Kalksteine werden durch Hilfe einer Gießkanne mit Wasser begossen, so daß sie in Mehlform verwandelt wer-

den. Weil diese Art Schnecken sich aber den Tag über unter der Erde versteckt halten und nur die Nacht hindurch auf ihre Nahrung ausgehen, so wird es nöthig, obiges Vertilgungsmittel entweder des Abends spät, oder des Morgens bei Tagesanbruch über die bedrohten Feldstücke auszustreuen. Alle Schnecken, welche von diesem Kalkmehl betroffen werden, finden nach einigen Stunden ihren Tod. Sollte dieses Mittel nicht alle Schnecken vertilgen, so ist eine nochmalige Anwendung räthlich. Liegen die Wintersaaten in der Nähe von Weiden oder Wiesen, so dürfte ein dichtes Aufstreuen von Gerstengrannen an der Gränze der Saatsfelder die Schnecken abhalten. Betrachtet man, daß die Anwendung des Kalkmehls zugleich ein sehr wirksames Düngemittel ist, so dürfte die Benützung desselben von Seiten des Landwirths hinsichtlich des Kostenpunktes um so weniger Anstand finden.

Dieses Blatt erscheint von jetzt an jeden Samstag und Dienstag, Anzeigen müssen Tags zuvor der Druckerei übergeben werden, da am Tag des Erscheinens nichts mehr in dieses Blatt aufgenommen werden kann. Die Redaction.